

**ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN**  
**STATUT**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
I. Gebiet der Israelitischen Kultusgemeinde Wien .....	3
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kultusgemeinde .....	3
III. Aufgaben der Kultusgemeinde .....	4
IV. Organe der Kultusgemeinde .....	5
A. Kultusvorstand .....	5
B. Beirat .....	12
C. Präsidium .....	13
D. Kommissionen .....	14
IVa. Funktionäre .....	17
IVb. Statutänderung .....	17
V. Rabbiner, Generalsekretäre .....	17
A. Rabbiner .....	18
B. Generalsekretäre .....	20
VI. Leitende Angestellte der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften .....	22
VII. Konfessionelle Institutionen, die nicht von der Kultusgemeinde selbst erhalten werden; konfessionelle Stiftungen und Vereine; Bethäuser der Kultusgemeinde; Vereinsbethäuser .....	22
VIII. Haushalt der Kultusgemeinde, Verwaltung der Stiftungen und Fonds .....	24
IX. Ombudsleute .....	25
X. Austragung der aus dem Kultusgemeindevorstand entstehenden Streitigkeiten – Schiedsgericht der Kultusgemeinde .....	27
XI. Wahlordnung .....	30
XII. Kultusbeiträge .....	40
XIII. Friedhöfe .....	44

# **ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN**

## **STATUT**

### **Präambel**

Alle im Statut der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (im folgenden "Statut") genannten Funktionen können grundsätzlich von Männern und Frauen wahrgenommen werden, ausgenommen die eines Rabbiners und, in rituellen Angelegenheiten, eines Schiedsrichters.

Der Kultusvorstand hat mit Beschluss vom 13.03.2012 die vorliegenden Statuten festgesetzt.

## **I. Gebiet der Israelitischen Kultusgemeinde Wien**

### **§ 1**

(1) Der Sprengel der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (im folgenden "Kultusgemeinde") umfaßt:

- die Bundesländer Wien und Niederösterreich,
- im Bundesland Burgenland: die politischen Bezirke Oberpullendorf, Mattersburg, Eisenstadt und Neusiedl am See, sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust.

(2) Die Kultusgemeinde hat ihren Sitz in Wien.

### **§ 2**

Kultusgemeindevorband sind die Kultusgemeinde und alle Vereine, Stiftungen und Gesellschaften im weitesten Sinne, die von der Kultusgemeinde kontrolliert werden (im folgenden "Kultusgemeindevorband").

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kultusgemeinde**

### **§ 3**

1) Mitglieder der Kultusgemeinde sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft, alle Juden im Sinne des Religionsrechts, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sprengel gemäß § 1 haben, deren Beitritt gegenüber der Kultusgemeinde durch ihren gesetzlichen Vertreter erklärt wurde bzw. die ihren Beitritt gegenüber der Kultusgemeinde erklären bzw. erklärt haben, und deren Aufnahme von dieser bestätigt worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft bei der Kultusgemeinde endet durch Tod, Erklärung des Austrittes aus der Israelitischen Religionsgesellschaft gegenüber der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Erklärung des Austritts aus der Kultusgemeinde oder Aufgabe des letzten aufrechten Wohnsitzes im Sprengel der Kultusgemeinde (§ 1).

(3) Ein Mitglied der Kultusgemeinde kann auch ausgeschlossen werden, wenn das Zusammenleben mit den anderen Mitgliedern durch sein Verhalten unzumutbar ist bzw. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Kultusgemeinde in der Öffentlichkeit absichtlich schädigt. Zum Ausschluß ist ein einstimmiger Beschluß des Kultusvorstandes nach Anhörung der Ombudsleute unter Beachtung des § 16 Abs 1 notwendig.

#### § 4

Den Mitgliedern der Kultusgemeinde stehen nachstehende Rechte zu:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder des Kultusvorstandes nach Maßgabe des Statuts und der Wahlordnung; (§§ 71 ff)
- b) das Recht auf Nutzung aller Einrichtungen der Kultusgemeinde nach Maßgabe der von der Kultusgemeinde getroffenen Bestimmungen.

#### § 5

Die Mitglieder der Kultusgemeinde sind verpflichtet, die ihnen nach den Vorschriften des Statuts auferlegten Beiträge und Gebühren pünktlich und in den festgesetzten Fristen zu entrichten, sowie die Kultusgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

### **III. Aufgaben der Kultusgemeinde**

#### § 6

(1) Aufgabe der Kultusgemeinde ist es, in ihrem Sprengel (§ 1) im Rahmen der Gesetze für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die für diesen Zweck notwendigen Institutionen zu errichten, zu erhalten und zu fördern sowie sämtliche Interessen der Kultusgemeinde und ihrer Mitglieder in allen die Kultusgemeinde betreffenden Belangen nach innen und außen wahrzunehmen.

(2) Dies geschieht insbesondere durch:

- a) die Errichtung, die Sicherung des Bestandes und die Erhaltung g'ttesdienstlicher Anstalten und Einrichtungen, die regelmäßige Abhaltung des täglichen öffentlichen G'ttesdienstes, die Vornahme ritueller Schlachtungen und die Erhaltung des rituellen Bades.
- b) die Bestellung eines oder mehrerer Rabbiner,

- c) die Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, wobei der Lehrplan und die Instruktion für den Religionsunterricht, unbeschadet der von den Schulbehörden im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Anordnungen, vom Kultusvorstand im Einvernehmen mit dem Rabbinat festgesetzt werden,
- d) die Sicherung des Bestandes und die Erhaltung der jüdischen Friedhöfe und die dem Ritus entsprechende Beerdigung der Verstorbenen.

(3) Weitere Aufgaben der Kultusgemeinde, nach Maßgabe ihrer Mittel, sind:

- a) für den Bestand und die Erhaltung sozialer und medizinischer Fürsorgeeinrichtungen zur Unterstützung von bedürftigen, kranken und alten Gemeindemitgliedern,
- b) für entsprechende gemeindeeigene Einrichtungen des Bildungswesens (wie Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung) und
- c) für die Information ihrer Mitglieder, sowie die Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse derselben

zu sorgen.

## **IV. Organe der Kultusgemeinde**

### § 7

Die Organe der Kultusgemeinde sind:

- A. der Kultusvorstand
- B. der Beirat
- C. das Präsidium
- D. die Kommissionen

### **A) Kultusvorstand**

### § 8

Der Kultusvorstand ist das oberste Organ der Kultusgemeinde. Sein Wirkungskreis umfaßt sämtliche den Bereichen Kultus, Bildung, Soziales, Sicherheit und Außenbeziehungen zugeordneten Angelegenheiten, sowie alle kaufmännischen Angelegenheiten der Kultusgemeinde. Der Kultusvorstand beschließt die wesentlichen Richtlinien, trifft Grundsatzentscheidungen, gibt die wesentlichen Ziele vor, und kontrolliert deren ordnungsgemäße Umsetzung.

## § 9

(1) Der Kultusvorstand besteht aus 24 Kultusvorstehern. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident wird für eine fünfjährige, die beiden Vizepräsidenten werden für eine zweieinhalbjährige Funktionsdauer bestellt.

(2) Der Kultusvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, wobei jene des vorherigen Kultusvorstandes gilt, solange keine neue erlassen wird. Zur Abstimmung über die Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von mindestens 12 Kultusvorstehern sowie eine einfache Mehrheit erforderlich (§ 16 Abs 1). Einsicht in die Geschäftsordnung haben nur der Kultusvorstand, die Ombudsleute sowie die Generalsekretäre. Durch die Geschäftsordnung kann der Kultusvorstand Angelegenheiten seines Wirkungskreises, mit Ausnahme der in § 14 Abs 2 genannten, dem Präsidium, dem Beirat oder einer von ihm gewählten Kommission zur endgültigen Erledigung übertragen.

## § 10

(1) Die Funktion eines Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kultusvorstehers ist ehrenamtlich und daher unbesoldet. Die Funktion erlischt mit dem Ausscheiden des jeweiligen Funktionsträgers aus dem Kultusvorstand.

(2) Dasselbe gilt hinsichtlich aller Funktionen, welche den im vorigen Absatz genannten Personen im Sinne des Statuts, der Wahlordnung und des Kultusbeitragsregulativs übertragen werden.

## § 11

(1) Ein Mitglied des Kultusvorstandes geht seiner Funktion verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit zum Kultusvorsteher ursprünglich verhindert hätte.

(2) Wird eine gerichtliche Vorerhebung oder eine gerichtliche Voruntersuchung gegen einen Kultusvorsteher wegen einer Handlung, die mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten unbedingter Haft bedroht ist, eingeleitet, wird das Mandat des betreffenden Kultusvorstehers für die Dauer des Strafverfahrens ruhend gestellt. Im Falle einer Verurteilung geht der Kultusvorsteher seines Mandats verlustig.

(3) Wenn ein Kultusvorsteher Handlungen setzt, durch welche das Ansehen oder die Substanz der Kultusgemeinde Schaden nimmt, hat der Kultusvorstand das Schiedsgericht der Kultusgemeinde einzuberufen (§§ 68 bis 70). Der betreffende Kultusvorsteher hat das Recht, gegen den Spruch des Schiedsgerichtes, der auf Verwarnung bzw. zeitweilige oder dauernde Suspendierung lauten kann, den Kultusvorstand anzurufen. Die Entscheidung des Kultusvorstands darüber bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Kultusvorsteher. Der Präsident besitzt bei solchen Abstimmungen kein Stimmrecht (§§ 16 Abs 5 lit c lit n).

## § 12

(1) Sitzungen des Kultusvorstands haben nach Erfordernis, in der Regel jedoch einmal im Monat, und überdies immer dann stattzufinden, wenn es mindestens sechs Kultusvorsteher unter Angabe des Gegenstandes verlangen. Die Einberufung einer Sitzung des Kultusvorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten (§ 26).

(2) Grundsätzlich hat der Kultusvorstand in allen religiösen und rituellen Fragen, sowie in Fragen des Religionsunterrichts mit dem Rabbinat, das Einvernehmen herzustellen. (§§ 36 ff).

## § 13

Zum Wirkungskreis des Kultusvorstandes gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Beratung und Beschlußfassung in allen Kultusangelegenheiten;
- b) die Gebarung des Vermögens der Kultusgemeinde, sowie der Erwerb, der Verkauf und die Verpfändung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Kultusgemeinde;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, wobei darauf zu achten ist, daß dieser kein Defizit nach sich ziehen darf, es sei denn, der Kultusvorstand beschließt dies mit qualifizierter Mehrheit (§§ 16 Abs 5 lit a) und legt gleichzeitig die spätere Defizitabdeckung fest;
- d) die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- e) die Festsetzung des Kultusbeitrages für die Mitglieder der Kultusgemeinde, sowie des Höchstbeitrags;
- f) die Entscheidung in Wahlangelegenheiten (§§ 71 – 98) und die Entscheidung im Falle der Anrufung des Kultusvorstandes gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes der Kultusgemeinde betreffend die Ausübung des Mandats (§ 11 Absatz 3);
- g) die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, der Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionsmitglieder;
- h) die Wahl von vier in den Vorstand der Israelitischen Religionsgesellschaft zu entsendenden Delegierten aus dem Kreis der Kultusvorsteher, wobei der Präsident automatisch als gewählt gilt und unter den drei zu wählenden Kultusvorstehern ein Vizepräsident zu sein hat;
- i) die Wahl der Ombudsmänner;
- j) die Wahl der Bethausvorsteher des Wiener Stadttempels;

- k) die Festsetzung der Geschäftsordnungen für den Kultusvorstand, den Beirat und die einzelnen Kommissionen;
- l) die Beschlußfassung betreffend Änderung des Statuts und der Wahlordnung (§ 16 Abs 5 lit d);
- m) die Bewilligung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, sowie zum Abschluß von Verträgen und Vergleichen der Kultusgemeinde, welche den laufenden Jahresvoranschlag überschreiten oder über die normale Verwaltungstätigkeit hinausgehen;
- n) die Bewilligung von nicht präliminierten Ausgaben von mehr als € 10.000,-- im Einzelfall;
- o) die Bewilligung von baulichen Maßnahmen, welche über den budgetären Rahmen bzw. die normalen Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen;
- p) die Anstellung, Kündigung und Entlassung von Rabbinern, die Bestellung eines Oberrabbiners aus dem Kreise der Rabbiner und die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Generalsekretäre;
- q) die Entscheidung über Berufungen gegen die Verfügungen des Präsidiums und des Beirats;
- r) die Austragung der aus dem Kultusgemeinerverband entstehenden Streitigkeiten, die Entscheidung über die Berechtigung zur Anrufung des Schiedsgerichtes der Kultusgemeinde (§§ 68 ff), die Ernennung der ständigen Schiedsgerichtsobmänner, die Wahl von Schiedsrichtern im einzelnen Streitfall, erforderlichenfalls die Erlassung einer Geschäftsordnung für das Schiedsgericht;
- s) die Fällung von Entscheidungen bei Anrufung des Kultusvorstandes gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes der Kultusgemeinde betreffend die Ausübung des Mandats (§ 11 Abs.3);
- t) Sprengelveränderungen und –erweiterungen (§§ 30 f. des Statuts der Israelitischen Religionsgesellschaft);
- u) die vorzeitige Auflösung des Kultusvorstandes und Anordnung der vollständigen Neuwahl desselben.

## § 14

(1) Der Kultusvorstand kann im Wege der Geschäftsordnung der Kultusgemeinde oder mittels besonderer Beschlüsse, vorbehaltlich des Rechts des jederzeitigen Widerrufs, Angelegenheiten seines Wirkungskreises dem Präsidium, dem Beirat oder einer von ihm gewählten Kommission zur endgültigen Erledigung übertragen.



(2) Von einer solchen Übertragung sind jedoch folgende Angelegenheiten ausgenommen:

- a) die Gebarung des Kultusgemeindevermögens, sowie der Erwerb, der Verkauf und die Verpfändung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Kultusgemeinde (§ 13 b);
- b) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (§ 13 c);
- c) die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses (§ 13 d);
- d) die Entscheidung in Wahlangelegenheiten (§§ 71 ff), sowie die Fällung von Entscheidungen bei Anrufung des Kultusvorstandes gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes der Kultusgemeinde betreffend die Ausübung des Mandats (§ 11 Abs.3);
- e) die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, der Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionsmitglieder (§ 13 g);
- f) die Wahl von vier in den Vorstand der Israelitischen Religionsgesellschaft zu entsendenden Delegierten (§ 13 h);
- g) die Wahl der Ombudsmänner (§ 13 i);
- h) die Wahl der Bethausvorsteher des Wiener Stadttempels (§ 13 j);
- i) die Beschlußfassung betreffend die Änderung des Statuts und der Wahlordnung (§ 13 l);
- j) Sprengelveränderungen und –erweiterungen (§ 13 t);
- k) die vorzeitige Auflösung des Kultusvorstandes und Anordnung der vollständigen Neuwahl desselben (§ 13 u);
- l) die Anstellung, Kündigung und Entlassung von Rabbinern, die Bestellung eines Oberrabbiners aus dem Kreise der Rabbiner, und die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Generalsekretäre (§ 13 p).

## § 15

(1) Die Sitzungen des Kultusvorstandes sind je nach Tagesordnung öffentlich oder nicht öffentlich; weitere Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung des Kultusvorstands.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen des Kultusvorstands dürfen ausschließlich Mitglieder und Mitarbeiter der Kultusgemeinde und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung des Kultusvorstandes zugelassene Gäste als Zuhörer anwesend sein.

(3) Die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß, sowie Änderungen des Statuts sowie Sprengelveränderungen und –erweiterungen hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

## § 16

(1) Bei Sitzungen des Kultusvorstands müssen **mindestens 12 Kultusvorsteher**, darunter ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender, anwesend sein. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, wobei der Vorsitzende kein Stimmrecht besitzt, jedoch das Recht hat, bei Stimmgleichheit zu dirigieren.

(2) Zur Beschlußfassung über nachstehende Angelegenheiten ist die **Zustimmung von mindestens zwölf Kultusvorstehern** erforderlich, sie bedarf also der Anwesenheit des Präsidenten bzw., bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten (§ 26) und von 12 Mitgliedern des Kultusvorstandes:

- a) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag sowie die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses (§ 13 c);
- b) die Festsetzung der Kultusbeitragssätze für die Mitglieder der Kultusgemeinde, sowie des Höchstbeitrags (§ 13 e);
- c) die Bewilligung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, sowie zum Abschluß von Verträgen und Vergleichen der Kultusgemeinde, welche den laufenden Jahresvoranschlag überschreiten oder über die normale Verwaltungstätigkeit hinausgehen (§ 13 m);
- d) die Anstellung, Kündigung und Entlassung von Rabbinern und der Generalsekretäre (§ 13 p);
- e) die vorzeitige Auflösung des Kultusvorstandes und Anordnung der Neuwahl desselben (§ 13 u);
- f) die Austragung der aus dem Kultusgemeindevorstand entstehenden Streitigkeiten, die Entscheidung über die Berechtigung zur Anrufung des Schiedsgerichtes der Kultusgemeinde (§§ 68 ff), die Ernennung der zuständigen Schiedsgerichtsobmänner, die Wahl von Schiedsrichtern im einzelnen Streitfall, erforderlichenfalls die Erlassung einer Geschäftsordnung für das Schiedsgericht (§ 13 r).

(3) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung des Kultusvorstandes das Recht mitzustimmen:

- a) die Entscheidung in Wahlangelegenheiten (§§ 71 ff);
- b) die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, der Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionsmitglieder (§ 13 g);

- c) die Wahl von vier in den Vorstand der Israelitischen Religionsgesellschaft zu entsendenden Delegierten (§ 13 h);
- d) die Wahl der Ombudsmänner (§ 13 i);
- e) die Wahl der Bethausvorsteher des Wiener Stadttempels (§ 13 j).

(4) Sollte eine zum Zwecke der Debatte und Beschlußfassung über einen der in den Abs 2- 3 genannten Gegenstände angeordnete Sitzung des Kultusvorstandes nicht beschlußfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Sitzung des Kultusvorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bleibt auch diese beschlußunfähig, so ist innerhalb von weiteren vier Wochen eine dritte Sitzung des Kultusvorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, bei der in der betreffenden Angelegenheit nur mehr die Zustimmung von zehn Kultusvorstehern erforderlich ist.

(5) Zur Beschlußfassung über nachstehende Angelegenheiten ist die **Zustimmung von mindestens sechzehn Kultusvorstehern** erforderlich; sie bedarf also der Anwesenheit des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten (§ 26) und von 16 Kultusvorstehern, wobei der Präsident kein Stimmrecht besitzt.

- a) Die Beschlußfassung über einen ein Defizit ausweisenden Jahresvoranschlag und die spätere Defizitabdeckung (§ 13 c);
- b) Die Zustimmung zu nachträglichen Budgetüberschreitungen (§ 13 c);
- c) Die Fällung von Entscheidungen bei Anrufung des Kultusvorstandes gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes der Kultusgemeinde betreffend die Ausübung des Mandats (§ 11 Abs.3);
- d) Die Beschlußfassung betreffend die Änderung des Statuts, mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 16 Abs 2 lit b, und der Wahlordnung (§ 13 l).

(6) Sollte eine zum Zwecke der Debatte und Beschlußfassung über einen der in Abs 5 genannten Gegenstände angeordnete Sitzung des Kultusvorstandes nicht beschlußfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Sitzung des Kultusvorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bleibt auch diese beschlußunfähig, so ist innerhalb von weiteren vier Wochen eine dritte Sitzung des Kultusvorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, bei der in der betreffenden Angelegenheit nur mehr die Zustimmung von zwölf Kultusvorstehern erforderlich ist.

## § 17

Mitglieder des Kultusvorstandes, welche zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kultusvorstandes unentschuldigt nicht erscheinen, gehen ihres Mandates automatisch verlustig.

## **B) Beirat**

### § 18

(1) Der Beirat besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten der Kultusgemeinde, sechs Beiratsmitgliedern sowie den beiden Generalsekretären (letztere ohne Stimmrecht).

(2) Die sechs Beiratsmitglieder sind die Vorsitzenden der folgenden Kommissionen, sofern es sich bei ihnen um Kultusvorsteher handelt:

- a) Kommission für Kultusangelegenheiten;
- b) Kommission für soziale Angelegenheiten;
- c) Kommission für Finanz- und Personalangelegenheiten;
- d) Kommission für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Kommission für Bildungswesen;
- f) Kommission für Immobilien, Gebäudeverwaltung und Technik.

(3) Der Vorsitzende des Beirats ist der Präsident der Kultusgemeinde, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident (§ 26).

(4) Die Kommissionsvorsitzenden laut oben lit. a) – f) werden vom Kultusvorstand aus dem Kreise der Kultusvorsteher für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Funktion eines Kommissionsvorsitzenden ist ehrenamtlich und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kultusvorstand.

### § 19

(1) Der Beirat ist für seine Amtsführung dem Kultusvorstand verantwortlich.

(2) Der Wirkungskreis des Beirats umfaßt:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung der Kultusgemeinde;
- b) die Beschlußfassung in unaufschiebbaren Fällen, wobei in der der Beschlußfassung folgenden Sitzung des Kultusvorstandes dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen ist;
- c) die Erledigung jener Angelegenheiten, welche dem Beirat vom Kultusvorstand übertragen werden;
- d) die Vorberatung in besonders komplexen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung des Kultusvorstands unterliegen.

### § 20

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Sie finden nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Quartal, über Einberufung des Präsidenten der Kultusgemeinde bzw. bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten (§ 26) statt.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter einem Mitglied des Präsidiums als Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse des Beirats werden mittels absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Kultusvorstand zu übertragen oder gegebenenfalls ein Umlaufbeschluß des Kultusvorstandes herbeizuführen.

(4) Die Hinzuziehung fachlicher Berater ist zulässig. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **C) Präsidium**

#### § 21

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten der Kultusgemeinde.

#### § 22

Der Präsident, bzw. bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident (§ 26), vertritt die Kultusgemeinde nach außen.

#### § 23

(1) Der Präsident setzt den Termin und die Tagesordnung der Sitzungen des Kultusvorstandes und des Beirates fest, lädt die Kultusvorsteher bzw. die Mitglieder des Beirates zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Präsident übt sein Stimmrecht gemäß § 16 und § 20 aus.

(2) Stellt der Präsident fest, daß ein Beschluß des Beirats gegen die bestehenden Gesetze, das Statut oder Beschlüsse des Kultusvorstands verstößt, oder aber den Wirkungsbereich des Beirats überschreitet, so hat er die Entscheidung des Kultusvorstands einzuholen.

(3) Der Präsident hat die Ausführung eines von ihm als gesetzwidrig oder den Interessen der Kultusgemeinde abträglich befundenen Beschlusses des Kultusvorstands zu sistieren. Derselbe Gegenstand ist in der nächsten, binnen vierzehn Tagen anzuberaumenden Sitzung des Kultusvorstands auf die Tagesordnung zu setzen. Der etwaige nunmehrige Beschluß ist auszuführen.

(4) Wenn bei Dringlichkeit oder Gefahr im Verzug eine Entscheidung des Kultusvorstands oder des Beirats nicht eingeholt werden kann, ist das Präsidium, nach vorherigem einstimmigen Entscheid, ermächtigt, Entscheidungen für die Kultusgemein-

de gegen nachträgliche, binnen 14 Tagen einzuholende Genehmigung des Kultusvorstands zu treffen.

(5) Der Präsident der Kultusgemeinde hat das Recht, Artikel oder Artikelteile, die zur Veröffentlichung in den Publikationen der Kultusgemeinde (als Publikationen der Kultusgemeinde gelten jene, deren redaktionelle Gestaltung nicht in die JMV Jüdische Medienverlags GmbH ausgelagert sind, derzeit sind das der „Insider“ und die Homepage der IKG Wien) vorgesehen sind, abzulehnen, wenn sie den Interessen der Kultusgemeinde zuwider laufen könnten. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

#### § 24

Den Wirkungsbereich des Präsidenten bei der Durchführung der Wahlen der Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Kultusgemeinde bestimmt die Wahlordnung (§§ 71 ff).

#### § 25

(1) Protokolle der Sitzungen des Kultusvorstandes und des Beirats sind vom Vorsitzenden und den beiden Generalsekretären zu unterfertigen.

(2) Schriftstücke der Kultusgemeinde verbindlichen Inhalts und Urkunden der Kultusgemeinde, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, von einem Vizepräsidenten (§ 26), einem Mitglied des Beirats und einem Generalsekretär unterfertigt werden, wobei der betreffende Vorstandsbeschluß gegebenenfalls in dem betreffenden Schriftstück bzw. der betreffenden Urkunde ersichtlich gemacht werden muß. Ausgenommen von dieser Regelung sind Urkunden gemäß §§ 47 f., sowie überhaupt Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Wert € 70.000,- nicht übersteigt.

#### § 26

Bei Verhinderung des Präsidenten stehen alle seine Befugnisse jenem Vizepräsidenten zu, der bei der letzten Wahl in den Kultusvorstand der stimmenstärkeren Liste angehört. Ist auch dieser Vizepräsident verhindert, stehen alle Befugnisse dem anderen Vizepräsidenten zu.

#### § 27

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind für ihre Amtsführung dem Kultusvorstand verantwortlich.

### **D) Kommissionen**

#### § 28

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kultusvorstandes bzw. des Beirates werden folgende Kommissionen eingesetzt, deren Vorsitzende Mitglieder des Beirats sind (§ 18):

- a) Kommission für Kultusangelegenheiten;

- b) Kommission für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Kommission für Finanzen und Personalangelegenheiten;
- d) Kommission für soziale Angelegenheiten;
- e) Kommission für Bildungswesen;
- f) Kommission für Immobilienangelegenheiten, Gebäudeverwaltung und Technik.

(2) Weitere vom Kultusvorstand eingesetzte Kommissionen und Beiräte zur Vorbereitung von Beschlüssen durch den Beirat oder den Kultusvorstand, deren Vorsitzende allerdings nicht dem Beirat angehören, sind:

- a) Kommission für Jugend und Sport;
- b) Kommission für Sicherheitsangelegenheiten;
- c) Kontrollkommission;
- d) Kommission für Fundraising;
- e) Kultusbeitragsbemessungskommission;
- f) Beiräte und Vorstände von mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereinen, Stiftungen oder Gesellschaften.

(3) Die Kommissionen nach Abs 1 sowie nach Abs 2 lit a, d und e bzw. Beiräte und Vorstände bestehen aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, die vom Kultusvorstand für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder der Kommissionen a, c-e bzw. Beiräte und Vorstände müssen Kultusvorsteher sein.

(4) Die Vorsitzenden der Kommissionen werden, wie die übrigen Kommissionsmitglieder auch, vom Kultusvorstand für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt.

(5) Der Vorsitzende der in Abs 1 b, d und e genannten Kommissionen muss nicht Mitglied des Kultusvorstandes sein, zumindest aber als Kandidat für den Vorstand auf einem Wahlvorschlag derselben Legislaturperiode stehen. Der Vorsitzende der in Abs 2 lit a-d genannten Kommissionen, muß, sofern kein Kultusvorsteher dafür gewählt wird, jedenfalls Mitglied der Kultusgemeinde sein.

(6) Die Kommissionen bzw. Beiräte und Vorstände (Abs 2 lit g) wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und ernennen nach ihrem Ermessen auch Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Kultusgemeinde, die nicht Kultusvorsteher sind (Extraneii).

(7) Im Sinne des § 14 des Statuts kann der Kultusvorstand im Wege der Geschäftsordnung oder mittels besonderer Beschlüsse, vorbehaltlich des Rechts des jederzeitigen Widerrufs, Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs einer Kommission oder Beiräten und Vorständen zur Beschlußfassung übertragen.

(8) Der Kultusvorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Kommissionen, Subkommissionen oder Arbeitsgruppen einrichten.

Jede der in § 28 angeführten Kommissionen bzw. Beiräte und Vorstände (§ 28 lit. g) hat, sofern durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Statut nichts anderes bestimmt ist, für sich die eigenen Aufgabenfelder und Geschäftsordnung zu definieren und diese dem Kultusvorstand binnen zwei Monaten nach der Konstituierung zur Beschlußfassung vorzulegen. Dabei sind das Statut und die Geschäftsordnung des Kultusvorstandes dem Inhalt und dem Sinn nach zu berücksichtigen.

## § 30

(1) Bei Publikationen der Kultusgemeinde (Insider, IKG Homepage) gelten – unter Berücksichtigung der Heterogenität der Gemeinde und unter Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Presserechtes und anderer einschlägiger Normen folgende Zielvorgaben:

- a) Umfassende, ausgewogene und objektive Information der jüdischen Bevölkerung in allen die Kultusgemeinde und das jüdische Gemeindeleben betreffenden politischen, wirtschaftlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Belangen;
- b) Wahrung der Interessen der Kultusgemeinde als legitime Vertreterin ihrer Mitglieder im In- und Ausland;
- c) Abwehr und Bekämpfung aller Formen des Antisemitismus und der Delegitimierung des Staates Israel.

(2) Der Kultusvorstand gibt die Blattlinie vor, die über den Generalsekretär für jüdische Angelegenheiten von der Chefredaktion und ihren MitarbeiterInnen umgesetzt wird..

(3) Die IKG hat eine Jüdische Medienverlags GmbH gegründet und die Produktion eines neuen jüdischen Magazins in diese GmbH ausgelagert. Die Jüdische Medienverlags GmbH und ihre MitarbeiterInnen sind hinsichtlich redaktioneller Gestaltung, Layout und Produktion dieses Magazins und allfälliger weiterer Publikationen unabhängig und weisungsfrei. Der Beirat der GmbH legt dem Kultusvorstand die Blattlinie des neuen Magazins zur Kenntnisnahme vor.

## § 31

Die Aufgaben der Kultusbeitragsbemessungskommission sind im Kultusbeitragsregulativ (§§ 99 ff) geregelt.

## § 32

Die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten besteht abweichend von den Bestimmungen in § 28 Abs 3 aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus den vier Sicherheitsverantwortlichen der Kultusgemeinde, mindestens einem, höchstens fünf Gemeindemitgliedern und mindestens einem, höchstens drei Kultusvorsteher. Die höchstens fünf Gemeindemitglieder und höchstens drei Kultusvorsteher werden von den vier Sicherheitsverantwortlichen nominiert; die entscheidenden Kriterien für diese Nominierung sind einschlägige Sachkenntnis und



Erfahrung in Sicherheitsfragen. Der Kultusvorstand wählt aus diesen Gemeindemitgliedern und Kultusvorstehern einen Vorsitzenden der Sicherheitskommission, einen stellvertretenden Vorsitzenden der Sicherheitskommission und vier weitere Kommissionsmitglieder, wobei zumindest eines dieser sechs Kommissionsmitglieder ein Kultusvorsteher sein muss.

Die Aufgaben der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten umfassen alle die Sicherheit der Kultusgemeinde, ihrer Mitglieder und Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten.

Der Vorsitzende der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten berichtet dem Präsidenten regelmäßig, dem Kultusvorstand einmal jährlich und ist dem Kultusvorstand für die Budgetgebarung und Budgeteinhaltung verantwortlich.

### § 33

(1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern des Kultusvorstands und drei bis sechs dem Kultusvorstand nicht angehörigen Mitgliedern der Kultusgemeinde. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht Mitglieder der unter § 28 lit. c) und f) genannten Kommissionen (Kommission für Finanzen und Personalangelegenheiten sowie Kommission für Immobilienangelegenheiten, Gebäudeverwaltung und Technik) sein.

(2) Die Kontrollkommission berichtet ausschließlich dem Kultusvorstand.

(3) Die Kontrollkommission hat stichprobenartig die Gebarung und die Jahresabschlüsse der Kultusgemeinde, der von ihr verwalteten Fonds und der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften zu prüfen. Darüber hinaus hat sie das Recht, auch die Gebarung jener Vereine und Organisationen zu prüfen, die Subventionen von der Kultusgemeinde erhalten. Eine derartige Überprüfung kann entweder über Auftrag des Kultusvorstands oder durch Mehrheitsbeschluß der Kontrollkommission selbst erfolgen.

### § 34

Der Kultusvorstand ist jederzeit berechtigt, Kommissionen aufzulösen oder Mitglieder abzuberaufen oder nachzunominieren.

## **IVa. Funktionäre**

### § 34 a

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Funktionäre der Kultusgemeinde wird auf die §§ 10ff, 18ff, 21ff, 28 ff, 35 ff sowie 44 ff verwiesen.

## **IVb. Statutänderung**

### §34 b

Zur Änderung des Statuts ist der Antrag von zumindest einem Mitglied des Kultusvorstandes an den Kultusvorstand nötig. Der Präsident hat daraufhin eine Kommission gemäß § 14 Abs 1 iVm § 28 Abs 3 ff, welche einen Entwurf auszuarbeiten hat, zu konstituieren. Über diesen Entwurf wird nach dessen Fertigstellung und Debatte im Kultusvorstand abgestimmt. Im übrigen wird hinsichtlich des Verfahrens bei Änderung der Statuten auf die §§ 16 Abs 2 lit b, 16 Abs 5 lit d sowie § 13 lit I verwiesen.

## **V. Rabbiner, Generalsekretäre**

### § 35

Vom Kultusvorstand anzustellen sind:

- A) die Rabbiner der Kultusgemeinde
- B) die Generalsekretäre

### **A) Rabbiner**

### § 36

Die vom Kultusvorstand bestellten Rabbiner der Kultusgemeinde (im folgenden: "Gemeinderabbiner") bilden in ihrer Gesamtheit das Rabbinat. Es kann bei Bedarf eine Abgrenzung nach Sachgebieten erfolgen.

### § 37

Die Gemeinderabbiner müssen über eine von einer anerkannten rabbinischen Autorität ausgestellte Hatarat Hora'ah (venia docendi) verfügen.

### § 38

(1) Die Bestellung der Gemeinderabbiner erfolgt durch den Kultusvorstand im Einvernehmen mit dem Tempelvorstand des Wiener Stadttempels oder im Einvernehmen mit einer vom Kultusvorstand bestellten Sonderkommission.

(2) Die Anstellung eines Gemeinderabbiners ist zunächst mit einem Jahr befristet und geht dann, die Zustimmung beider Seiten vorausgesetzt, in ein unbefristetes Dienstverhältnis über. Seine Rechte und Pflichten werden auch im Dienstvertrag geregelt.

## § 39

(1) Gemeinderabbiner haben folgende Pflichten:

a) das Halten von Predigten und Lehrvorträgen; die Entscheidung der während der G'ttesdienste sich etwa ergebenden rituellen und liturgischen Fragen; die Erstattung oder Begutachtung von Vorschlägen betreffend den G'ttesdienst und die Beantwortung aller auf die Riten Bezug habenden Anfragen;

b) die Vornahme von Trauungen;

c) die Vornahme von Versöhnungsversuchen;

d) die Mitwirkung bei der Bestimmung des Lehrprogramms für den Religionsunterricht, die Erteilung des Religionsunterrichts und die Beaufsichtigung desselben im Einvernehmen mit dem Kultusvorstand (Schulinspektoren), die Erstattung von Gutachten über die Befähigung der Religionslehrer, die Bekanntgabe seiner Wahrnehmungen hinsichtlich des Religionsunterrichtes und das Stellen von Anträgen an den Kultusvorstand;

e) die Beaufsichtigung der Kultus- und rituellen Institutionen, sowie der Bildungseinrichtungen; die Bekanntgabe seiner Wahrnehmungen und das Stellen von Anträgen an den Kultusvorstand; die Beaufsichtigung der Schächter, Maschichim usw.;

f) die Vornahme aller sonstigen rabbinischen Funktionen, welche ihm vom Kultusvorstand zugewiesen werden.

(2) In allen religiösen und rituellen Fragen sowie in Fragen des Religionsunterrichtes hat das mit der Vorberatung betraute Organ (Kommission oder Beirat) mit dem Rabbinat das Einvernehmen zu pflegen. Sollte keine Einigung mit dem Rabbinat erzielt werden, oder der Kultusvorstand dem einvernehmlich erzielten Antrag nicht zustimmen, ist vor endgültiger Beschlußfassung des Kultusvorstandes den Sitzungen des Kultusvorstandes das Rabbinat mit beratender Stimme beizuziehen.

## § 40

(1) Der Kultusvorstand bestellt einen Oberrabbiner aus dem Kreise der Gemeinderabbiner.

(2) Der Oberrabbiner hat, zusätzlich zu den in § 37 genannten Voraussetzungen, den Abschluß einschlägiger Universitätsstudien nachzuweisen. Vom Nachweis der Universitätsstudien oder von der Beibringung sonstiger wissenschaftlicher Zeugnisse kann abgesehen werden, wenn der Betreffende aufgrund seiner Erfahrungen für das Amt eines Oberrabbiners qualifiziert ist.

(3) Der Oberrabbiner führt den Vorsitz im Rabbinat und vertritt dieses nach innen und außen.

#### § 41

(1) Ein Bet Din besteht aus mindestens drei Rabbinern. Es kann eine ständige Einrichtung sein oder anlaßbezogen einberufen werden.

(2) Die Mitglieder eines ständigen Bet Din, dessen Obmann und Obmann-Stellvertreter, sowie allfällige weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberrabbiners vom Kultusvorstand ernannt.

#### § 42

Ein Gemeinderabbiner kann bei eintretenden zeitweiligen oder dauernden körperlichen oder geistigen Gebrechen, welche die Führung seines Amtes beeinträchtigen oder unmöglich machen, auch gegen seinen Willen vom Kultusvorstand seines Amtes enthoben werden.

#### § 43

(1) Ein Gemeinderabbiner kann vom Kultusvorstand auch außer den im § 31 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, bezeichneten Fällen von seinem Dienst suspendiert oder entlassen werden, wenn er wesentliche Berufspflichten andauernd und ungerechtfertigt vernachlässigt, oder die Grenzen seiner Kompetenz überschreitet, oder die Ehre und Würde des Standes verletzt, oder Umstände zutage treten, welche seine Bestellung zum Gemeinderabbiner ausgeschlossen hätten. Die Untersuchungen in diesen Fällen werden vom Beirat geführt.

(2) Eine Verhandlung über einen derartigen Sachverhalt ist vor dem Kultusvorstand zu führen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(3) Der betroffene Gemeinderabbiner ist berechtigt, drei Vertrauensmänner aus den Mitgliedern der Kultusgemeinde namhaft zu machen, welche der Verhandlung mit beratender Stimme beizuziehen sind.

(4) Der Gemeinderabbiner ist weiters berechtigt, sich persönlich gegen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vor dem Kultusvorstand zu rechtfertigen. Er darf bei der Verhandlung, jedoch nicht bei der Beratung und Abstimmung, anwesend sein.

(5) Der Beschluß des Kultusvorstandes gemäß § 16 lit d des Statuts kann auf Einstellung der Untersuchung, zeitweilige Einstellung der Funktionen des Gemeinderabbiners (Suspendierung) auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, auf Kündigung oder auf Entlassung des Gemeinderabbiners lauten. Eine Berufung gegen den Beschluß des Kultusvorstandes ist nicht zulässig.

(6) Der Gemeinderabbiner ist in der Erfüllung seiner religiösen Pflichten weisungsfrei. Die oben genannten Pflichten verstehen sich, soweit sinnvoll, auch als Rechte.

## **B) Generalsekretäre**

### § 44

(1) Der Kultusvorstand stellt zur Durchführung der Geschäftsführung der Kultusgemeinde zwei Generalsekretäre an, von denen der eine für alle die ideelle Zielsetzung der Kultusgemeinde betreffenden Angelegenheiten (Kultus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Soziales, Bildung, Sicherheit usw. ), der zweite für kaufmännisch-organisatorische Belange (Finanzen, Personal, Verwaltung, Immobilien, Betriebe usw.) zuständig ist.

(2) Die Bestellung der beiden Generalsekretäre erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß den vom Kultusvorstand festgesetzten Kriterien, wobei die Ausschreibung zumindest in einem Printmedium der Kultusgemeinde und einer im EU-Raum erscheinenden jüdischen Zeitung kundzumachen ist.

(3) Zunächst wird ein mit einem Jahr befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen. Diesem kann ein mit drei Jahren befristeter Vertrag folgen. Im Anschluß daran tritt, bei Zustimmung beider Seiten, ein unbefristetes Dienstverhältnis in Kraft.

### § 45

(1) Aufgabe der Generalsekretäre ist es, die anfallenden Geschäfte der Kultusgemeinde gemäß den Richtlinien und Beschlüssen des Kultusvorstandes zu führen. Die Generalsekretäre sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kultusvorstandes und des Beirats teilzunehmen; weiters sind sie berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen, allerdings ohne Stimme und in beratender Funktion.

(2) Die Generalsekretäre sind dem Kultusvorstand für die dem Statut entsprechende Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Verantwortungsbereiche der Generalsekretäre sind den Abteilungen der Kultusgemeinde und deren Mitarbeiter, den Aufgaben gemäß, zugeordnet.

(4) In allen laufenden Angelegenheiten gilt für beide Generalsekretäre die Pflicht zur gegenseitigen Information. Alle außerordentlichen Geschäftsfälle, sowie jene Bereiche betreffende Angelegenheiten, welche die Kompetenzen beider Generalsekretäre berühren, sind von beiden Generalsekretären einvernehmlich durchzuführen und zu entscheiden.

### § 46

(1) In finanziellen Angelegenheiten entscheiden die Generalsekretäre im Rahmen der Budgetvorgaben und der Beschlüsse des Kultusvorstandes autonom.

(2) Vor außerbudgetären Ausgaben, deren Höhe € 3.000 übersteigen, ist die Stellungnahme des Beirats einzuholen. - Kommt es zu keiner positiven Stellungnahme des Beirats zu Vorschlägen der Generalsekretäre und beharren diese auf Durchführung ihres Vorschlags, so ist der Fall in der nächsten Sitzung des Kultusvorstandes zu behandeln.

Dessen Entscheidung ist in einem solchen Fall bindend. Vor einem positiven Bescheid des Kultusvorstandes darf das betreffende Vorhaben nicht durchgeführt werden, es sei denn, es besteht nachweislich Gefahr im Verzug.

(3) Alle Urkunden verbindlichen Inhalts, die eine Wertgrenze von € 70.000,- nicht überschreiten, verbindliche Schriftstücke gemäß §§ 47 f., sowie überhaupt Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Wert € 70.000,- nicht übersteigt -, werden von den Generalsekretären gemeinsam unterzeichnet.

#### § 47

Die beiden Generalsekretäre zeichnen für die Kultusgemeinde in allen Geldverkehrs- und Überweisungsangelegenheiten gemeinsam. Diesbezügliche Urkunden, wie insbesondere Überweisungsaufträge, etc. sind von ihnen gemeinsam zu unterfertigen. Sollte einer der beiden Generalsekretäre verhindert sein, ist anstelle der Unterschrift des verhinderten Generalsekretärs die Unterschrift des Präsidenten bzw. bei seiner Verhinderung, eines Vizepräsidenten (§ 26) einzuholen.

#### § 48

Die Dienstverträge der Angestellten der Kultusgemeinde werden von beiden Generalsekretären unterfertigt.

#### § 49

Die beiden Generalsekretäre vertreten einander im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Sind beide Generalsekretäre verhindert, werden sie durch den Präsidenten und den ersten Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

### **VI. Leitende Angestellte der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften**

#### § 50

(1) Zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften bestellt der Kultusvorstand entweder selbst die Geschäftsführer oder veranlaßt im Rahmen der Gesellschafterstellung oder sonstiger Funktionen der Kultusgemeinde (z.B. Generalversammlung) bei mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften deren Bestellung. Die Zuständigkeitsbereiche dieser Geschäftsführer sind in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen dieser Gesellschaften und Vereine näher ausgeführt.

(2) Die Bestellung von Geschäftsführern erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß den vom Kultusvorstand festgesetzten Kriterien, wobei die Ausschreibung zumindest im Printmedium der Kultusgemeinde zu veröffentlichen ist.

## **VII. Konfessionelle Institutionen, die nicht von der Kultusgemeinde selbst erhalten werden; konfessionelle Stiftungen und Vereine; Bethäuser der Kultusgemeinde; Vereinsbethäuser**

### § 51

Die für jüdische Kultuszwecke bestimmten, nicht von der Kultusgemeinde selbst erhaltenen Institutionen, die solche Zwecke verfolgenden Vereine sowie die nicht von der Kultusgemeinde selbst unmittelbar verwalteten Stiftungen konfessioneller Natur stehen - unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflußnahme - unter Aufsicht der Kultusgemeinde. Diese Aufsicht wird durch den Kultusvorstand selbst oder durch die von ihm dazu berufenen Organe ausgeübt.

### § 52

(1) Die Kultusgemeinde erhält den Wiener Stadttempel in 1010 Wien, Seitenstettengasse 2 – 4, sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

- das Bethaus in der Zwi-Perez-Chajes-Schule,
- das Bethaus im Maimonides-Zentrum, und
- die Synagoge in Baden.

(2) Über die Errichtung oder den Erhalt neuer Bethäuser der Kultusgemeinde, ferner über die allfällige Verlegung oder Aufhebung bestehender Bethäuser entscheidet der Kultusvorstand. Die laufenden Kosten der Bethäuser sind von den Mitgliedern des betreffenden Bethauses selbst zu tragen.

### § 53

Der Kultusvorstand ist berechtigt, über die Errichtung von Vereins- und Privatbethäusern zu entscheiden und nach seinem Ermessen Subventionen zur Errichtung und Erhaltung derselben sowie zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu g'ttesdienstlichen oder rituellen Zwecken zu gewähren.

### § 54

Die freie Betätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf durch die Kultusgemeinde und ihre Organe nicht behindert werden (§ 25 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. 57).

### § 55

Die spezifischen Interessen der im Sprengel der Kultusgemeinde wohnhaften bucharischen, georgischen und kaukasischen Juden (Sefardim) gegenüber der Kultusgemeinde werden vom Dachverband der Sefardischen Vereinigung Österreichs wahrgenommen.

## § 56

(1) Sämtliche Angelegenheiten des Wiener Stadttempels und der anderen Bethäuser der Kultusgemeinde, insbesondere die Konstituierung, die Funktion, sowie die Rechte und Pflichten der Bethausvorstände betreffend, sind in einem eigenen Statut zu regeln. Diese werden grundsätzlich vom Kultusvorstand nach Anhörung der betreffenden Bethausvorstände erlassen oder abgeändert.

(2) Die Ernennung der Gabbaim (Bethausvorsteher) im Wiener Stadttempel und in den anderen Bethäusern der Kultusgemeinde erfolgt auf Vorschlag der regelmäßig im jeweiligen Bethaus an Gottesdiensten teilnehmenden Mitglieder der Kultusgemeinde und nach Anhörung der Bethausvorstände in den jeweiligen Bethäusern der Kultusgemeinde durch den Kultusvorstand.

(3) Die Mitglieder der Bethausvorstände müssen Angehörige der Kultusgemeinde sein und das passive Wahlrecht (§ 77) besitzen.

(4) Die Ernennung von Mitgliedern des Kultusvorstandes zu Bethausvorstehern ist zulässig. Der Kultusvorstand ist jederzeit berechtigt, die Bestellung der Bethausvorstände (Vorstandskollegien) oder ihrer einzelnen Mitglieder zu widerrufen.

## **VIII. Haushalt der Kultusgemeinde, Verwaltung der Stiftungen und Fonds**

### § 57

(1) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kultusgemeinde und die damit verbundenen Rechte, sowie die der Kultusgemeinde zur Verwaltung überlassenen Stiftungen und Fonds sind gewissenhaft zu verwalten.

(2) Stiftungen und Fonds sowie von der Kultusgemeinde verwaltetes, mit einer besonderen Widmung versehenes Vermögen sind zweckgebunden vom sonstigen Vermögen der Kultusgemeinde gesondert zu verwalten und auf Dauer zu erhalten.

### § 58

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### § 59



(1) Der Kultusvorstand hat alljährlich das Budget für die Kultusgemeinde für das nächstfolgende Kalenderjahr auf Grund der von der Kommission für Finanzen und Personalangelegenheiten vorzulegenden Vorschläge zu beschliessen. Dieser Beschluß hat in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres, für welches das Budget zu gelten hat, durch den Kultusvorstand in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(2) Die Budgetvoranschläge der Kultusgemeinde sind zwei Wochen vor der vorgesehenen Beschlußfassung durch den Kultusvorstand im Sekretariat des Präsidenten zur Einsichtnahme für die Kultusvorsteher aufzulegen.

(3) Der Budgetvoranschlag ist in entsprechend klarer und verständlicher Form im Printmedium der Kultusgemeinde zu veröffentlichen.

## § 60

(1) Die Kontrollkommission prüft alljährlich stichprobenartig die Gebarung und die Rechnungsabschlüsse der Kultusgemeinde sowie sämtlicher unter der Verwaltung der Kultusgemeinde stehenden Stiftungen und Fonds (§ 33). Der Kultusvorstand nimmt die Prüfungsberichte, soweit diese die Ordnungsgemäßheit der Rechnungsabschlüsse bestätigen, zur Kenntnis. Bestätigen die Prüfungsberichte die Ordnungsgemäßheit der Rechnungsabschlüsse nicht, hat der Kultusvorstand über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

(2) Die Rechnungsabschlüsse der Kultusgemeinde sind zwei Wochen vor der vorgesehenen Beschlußfassung durch den Kultusvorstand im Sekretariat des Präsidenten zur Einsichtnahme für die Kultusvorsteher aufzulegen.

(3) Die Debatte und Beschlußfassung über die Rechnungsabschlüsse und deren Kenntnisnahme, sowie die Entlastung der Generalsekretäre haben in öffentlicher Sitzung des Kultusvorstandes zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 gelten sinngemäß auch für die Gebarung und die Rechnungsabschlüsse der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften.

## § 61

Die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kultusgemeinde erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Einnahmen aus dem Vermögen der Kultusgemeinde und von mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften, durch Kultusbeiträge, durch die zu erhebenden Steuern und Gebühren, sowie durch Spenden aufgebracht.

## § 62

(1) Die für die Benützung der Institutionen der Kultusgemeinde einzuhebenden Steuern und Gebühren werden vom Kultusvorstand festgesetzt und im Printmedium der Kultusgemeinde verlautbart.

(2) In einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen können gemäß den vom Kultusvorstand festgelegten Richtlinien geringere Beiträge eingehoben oder gänzlich von der Einhebung von Beiträgen abgesehen werden.

## **IX. Ombudsleute**

### § 63

(1) Der Kultusvorstand bestellt aufgrund des Gesamtvorschlages einer mit der Bestellung von Ombudsleuten betrauten Sonderkommission für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bis zu fünf gleichberechtigte Ombudsleute. Eine – auch wiederholte – Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit der Ombudsleute ist unentgeltlich.

(2) Jede im Kultusvorstand vertretene Fraktion entsendet einen Kultusvorsteher in die vorgenannte Spezialkommission, welche ihren Gesamtvorschlag für die Berufung der Ombudsleute bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erstellt. Bei der Auswahl der Ombudsleute ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Bedürfnissen der verschiedenen in der Kultusgemeinde vertretenen Landsmannschaften entsprochen wird.

(3) Die zu bestellenden Ombudsleute müssen das passive Wahlrecht (§ 77) und ein Höchstmaß an Integrität und Glaubwürdigkeit besitzen.

(4) Mitglieder des Kultusvorstandes, Vorsitzende von Kommissionen der Kultusgemeinde, Geschäftsführer, Vorsitzende bzw. Präsidenten von mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften sowie Angestellte und Auftragnehmer der Kultusgemeinde und der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften sind von der Bestellung zu Ombudsleuten ausgeschlossen.

### § 64

Eine Abberufung von Ombudsleuten kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Dies wäre z.B. der Wegfall einer der in § 63 angeführten objektiven Voraussetzungen, ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen (§ 65 letzter Absatz) und andere mehr. Stellt der Kultusvorstand durch Beschluß fest, daß ein solcher wichtiger Grund vorliegt, erfolgt die endgültige Entscheidung über die Abberufung durch ein in sinngemäßer Anwendung der §§ 68 ff. des Statuts zu bildendes Schiedsgericht.

### § 65

(1) Die Ombudsleute haben die Aufgabe, Beschwerden von Mitgliedern der Kultusgemeinde gegen Mißstände in der Verwaltung der Kultusgemeinde und der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften sowie deren Angestellte zu überprüfen. Sie sollen weiters den Mitgliedern der Kultusgemeinde den Zugang zu allen Bereichen der Kultusgemeinde erleichtern und ihnen bei allen Pro-

blemen mit der Verwaltung zur Seite stehen, insbesondere dann, wenn sich Mitglieder der Kultusgemeinde nicht ausreichend oder ungerecht behandelt fühlen.

(2) Die Ombudsleute sind unabhängig. Sie urteilen ausschließlich nach Maßgabe der österreichischen Gesetze, des Statuts, der Geschäftsordnung des Kultusvorstandes und der Satzungen der mit der Kultusgemeinde verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie den Geboten einer fairen, mitgliederfreundlichen und effizienten Verwaltung der Kultusgemeinde.

(3) Die Ombudsleute sind nicht zuständig für alle Fragen des Kultusbeitrags, religiöse Fragen, politische Entscheidungen, Fragen der Sicherheit, Rechtsfragen, sowie Streitigkeiten und Probleme, welche sich zwischen Mitgliedern der Kultusgemeinde ergeben.

(4) Alle Informationen aus der Tätigkeit der Ombudsleute unterliegen der strikten Verschwiegenheit. Das betrifft auch alle persönlichen Daten von Beteiligten. Auch die Weitergabe von Informationen ohne Namhaftmachung des Beschwerdeführers ist untersagt.

#### § 66

(1) Der Kultusvorstand erläßt Richtlinien für die Tätigkeit von Ombudsleuten.

(2) Die Ombudsleute selbst geben sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der die Zuordnung der Aufgaben zu den jeweiligen Ombudsleuten zu bestimmen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Kultusvorstand.

#### § 67

(1) Die Ombudsleute berichten dem Kultusvorstand jährlich über ihre Tätigkeit. Weiters haben die Ombudsleute das Recht, an den vorhergehenden Beratungen über die Berichte der Ombudsleute im Präsidium, im Beirat oder in den Kommissionen teilzunehmen und gehört zu werden.

(2) Die Ombudsleute haben das Recht und die Pflicht zur periodischen Veröffentlichung von Berichten über ihre Tätigkeit im Printmedium der Kultusgemeinde, jedoch unter strikter Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 65.

### **X. Austragung der aus dem Kultusgemeindevorstand entstehenden Streitigkeiten - Schiedsgericht der Kultusgemeinde**

#### § 68

(1) Der Kultusvorstand schlichtet in erster Instanz Streitigkeiten aus dem Kultusgemein-  
deverband.

(2) Wenn sich ein Mitglied der Kultusgemeinde, ein Verein, eine Stiftung oder eine Ge-  
sellschaft aus dem Kultusgemeindevorstand durch eine Verfügung oder Entscheidung  
des Kultusvorstandes in einer der nachfolgenden Angelegenheiten für benachteiligt hält,  
so kann das betreffende Mitglied bzw. der Verein, die Stiftung oder die Gesellschaft aus  
dem Kultusgemeindevorstand ihren Anspruch nur vor dem Schiedsgericht der Kultus-  
gemeinde unter Ausschluß des ordentlichen oder eines anderen Rechts- oder Beschwer-  
deweges geltend machen.

(3) Die vor dem Schiedsgerichte zur Austragung zu bringenden Angelegenheiten betref-  
fen:

- a) die Einrichtungen der Kultusgemeinde, insoweit sich die Ansprüche oder Be-  
schwerden auf religiöse oder rituelle Erfordernisse beziehen;
- b) die der Kultusgemeinde zustehende Aufsicht über konfessionelle Institutionen  
und Vereine, insoweit Zuständigkeiten nach anderen Gesetzen (z.B. Vereins-  
gesetz) nicht verletzt werden;
- c) Beschwerden in Wahlangelegenheiten (§ 92);
- d) Beschwerden eines Mitglieds der Kultusgemeinde über Organe der Kultusgemein-  
de, über Verfügungen der Kultusgemeinde oder über andere die Kultusgemeinde  
betreffende Angelegenheiten;
- e) Verfahren gegen einen Kultusvorsteher (§ 11 Abs.3).

(4) In den Fällen lit. a) bis d) muß der Beschwerdeführer vorerst seine Beschwerde  
beim Kultusvorstand einbringen und kann erst dann, wenn seiner Beschwerde vom  
Kultusvorstand nicht oder nicht in dem beantragten Ausmaß stattgegeben wurde,  
innerhalb einer ab der Zustellung des Bescheides des Kultusvorstandes zu berech-  
nenden Präklusivfrist von dreißig Tagen das Schiedsgericht anrufen.

## § 69

(1) Zur Bildung des in einem solchen Beschwerdefall anzurufenden Schiedsgerichtes  
werden vom Beschwerdeführer zwei Schiedsrichter aus den Mitgliedern der Kultusge-  
meinde, denen das passive Wahlrecht für die Kultusgemeinde im Sinne des § 77 des  
Statuts zusteht, nominiert und dem Präsidenten der Kultusgemeinde schriftlich, gemein-  
sam mit der Beschwerde, bekanntgegeben.

(2) Wenn gegen die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Einbringung der  
Beschwerde und gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes zur Entscheidung der  
Streitsache keine Bedenken vorliegen, hat der Kultusvorstand binnen dreißig Tagen  
nach Erhalt der Beschwerde und der Nominierung zweier Schiedsrichter durch den Be-  
schwerdeführer, zwei weitere Schiedsrichter, die Mitglieder der Kultusgemeinde sind

und das passive Wahlrecht besitzen müssen, zu nominieren und dem Beschwerdeführer schriftlich namhaft zu machen.

(3) Sodann hat der Präsident der Kultusgemeinde innerhalb von zwei Wochen die vier nominierten Schiedsrichter zur Wahl eines fünften als Obmann einzuberufen, der ebenfalls das passive Wahlrecht besitzen muß.

## § 70

(1) Der Kultusvorstand bestellt sofort nach seiner Konstituierung aus den Mitgliedern der Kultusgemeinde sechs ständige Obmänner für die Schiedsgerichte. Dieselben müssen das passive Wahlrecht gemäß § 77 des Statuts besitzen, dürfen jedoch dem Kultusvorstand nicht angehören. Bei ihrer Wahl wird der Kultusvorstand auf die in der Kultusgemeinde bestehenden verschiedenen rituellen Richtungen und Landsmannschaften tunlichst Rücksicht nehmen. Die Wahl der sechs ständigen Obmänner für die Schiedsgerichte erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Hiefür, sowie für allfällige Ergänzungswahlen, den etwaigen Verlust des Mandats oder die zeitweilige Sistierung desselben haben die Bestimmungen der Wahlordnung betreffend die Wahl des Präsidiums (§ 94 ), sowie des § 10 des Statutes, sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) Falls sich die vier nominierten Schiedsrichter nicht auf einen Obmann aus dem Kreise der Mitglieder der Kultusgemeinde (§ 69) einigen können, ist der Obmann von den vier nominierten Schiedsrichtern aus der Mitte der vom Kultusvorstande bestellten ständigen Obmänner zu wählen.

(3) Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet das Los zwischen jenen zwei ständigen Obmännern, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen.

(4) Der für den einzelnen Streitfall erwählte Obmann des Schiedsgerichts beruft die Schiedsrichter ein und nimmt denselben mittels Handschlages das Gelöbniß ab, daß sie ohne Rücksicht auf die Partei, von welcher sie zur Ausübung des Schiedsrichteramtes erwählt wurden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen in der vorliegenden Streitsache urteilen und die ihnen übertragene Funktion bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens ausüben werden.

(5) Für jeden Schiedsrichter, welcher die Erfüllung seiner Verpflichtungen als Schiedsrichter verweigert, seine Verpflichtungen als Schiedsrichter - aus welchem Grunde immer - nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen in der Lage ist oder stirbt, ist von der Partei, welche diesen Schiedsrichter bestellt hat, binnen vierzehn Tagen ein anderer Schiedsrichter zu berufen, widrigenfalls der Obmann nach seinem freien Ermessen einen anderen Schiedsrichter zu ernennen hat.

(6) Im Falle, daß der Obmann - analog zum obigen Absatz - seine Verpflichtungen als Schiedsrichter nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen in der Lage ist, wählen die Schiedsrichter einen anderen, sei es aus den Reihen der Mitglieder der Kultusgemeinde (§§ 69 ff) oder aus dem Kreis der ständigen Obmänner.

(7) Das Schiedsgericht ist an die Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozeßordnung über das Schiedsverfahren nicht gebunden.

(8) Das Schiedsgericht hat die Parteien und deren Vertreter zu hören und den Sachverhalt zu ermitteln; es fällt den Schiedsspruch nach seinem besten Wissen und Gewissen mit absoluter Mehrheit.

(9) Der Obmann hat in allen Fällen seine Stimme abzugeben.

(10) Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und vom Obmann, von mindestens einem der Schiedsrichter und dem Schriftführer zu unterfertigen.

(11) Der Schiedsspruch ist endgültig und kann durch keinerlei Rechtsmittel oder Beschwerde angefochten werden, ausgenommen durch eine Aufhebungsklage nach § 595 ABGB.

(12) Durch Anrufung des Schiedsgerichtes wird der Vollzug der in Beschwerde gezogenen Verfügung oder Entscheidung des Kultusvorstandes nicht gehemmt.

(13) Für die Abwicklung der für ein Schiedsverfahren notwendigen administrativen Tätigkeiten sind Mitarbeiter der Kultusgemeinde heranzuziehen, welche von Fall zu Fall vom Kultusvorstand beizustellen sind.

## **XI. Wahlordnung**

### § 71

Der Sprengel der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde bildet zum Zwecke der Wahl des Kultusvorstandes einen einzigen Wahlkreis.

### § 72

Die Zahl der zu wählenden Kultusvorsteher beträgt 24. Sie werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Kultusgemeinde gewählt.

### § 73

Die Wahl des Kultusvorstandes hat fünf Jahre nach der letzten Wahl stattzufinden, wobei die Wähler, die am eigentlichen Tag der Wahl an der Stimmabgabe verhindert sind, Gelegenheit haben sollen, an zwei zusätzlichen Terminen, zehn bzw. fünf Tage davor, ihr Wahlrecht im Wahllokal 1/Innere Stadt auszuüben.

## § 74

Die Wahl erfolgt nach dem System der Verhältniswahl gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Rechtsmittel sind dann rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist beim zuständigen Entscheidungsträger einlangen.

## § 75

(1) Das aktive Wahlrecht haben die Mitglieder der Kultusgemeinde ohne Unterschied des Geschlechtes, sofern sie österreichische Staatsbürger sind und spätestens mit Ablauf des 1. Alternativwahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Sprengel der Kultusgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und sich in demselben schon mindestens sechs Monate aufhalten und mindestens ebenso lange Mitglied der Kultusgemeinde sind.

Mitglieder der Kultusgemeinde ohne Unterschied des Geschlechtes, welche spätestens mit Ablauf des 1. Alternativwahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, aber EU-Bürger sind, haben das aktive Wahlrecht nur dann, wenn sie am Tage der Wahlausschreibung seit zwei Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Sprengel der Kultusgemeinde haben und zumindest während dieser Zeit auf Grund der von ihnen persönlich erstatteten Anmeldung als Mitglieder derselben verzeichnet sind. Mitglieder der Kultusgemeinde ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die nicht EU-Bürger sind, sind nur dann aktiv wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahlausschreibung seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Sprengel der Kultusgemeinde haben und während der letzten zwei Jahre auf Grund der von ihnen persönlich erstatteten Anmeldung als Mitglieder verzeichnet sind.

(2) Bei Personen, die schon am 13. März 1938 Mitglieder der Kultusgemeinde waren, entfällt das Erfordernis des sechsmonatlichen Aufenthaltes bzw. des zwei- bzw. vierjährigen Hauptwohnsitzes.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 79) zu beurteilen.

## § 76

Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht sind jene Personen, welche laut der jeweils geltenden Gemeinderatswahlordnung der Stadt Wien von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

## § 77

Wählbar sind jene aktiv wahlberechtigten Mitglieder der Kultusgemeinde, die österreichische Staatsbürger sind, am Tag der Wahlausschreibung (§ 79) das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen.

## § 78

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

- a) die Gemeinderabbiner, sowie die Angestellten der Kultusgemeinde und der mit ihr verbundenen Vereine, Stiftungen und Gesellschaften;
- b) jene Lehrpersonen, welche an den von der Kultusgemeinde subventionierten konfessionellen Lehranstalten angestellt sind.

## § 79

- (1) Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Präsidenten der Kultusgemeinde.
- (2) Mindestens vier Wochen vor dem 1. Alternativwahltag hat der Präsident die Wählerliste zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kultusgemeinde im Sekretariat des Präsidenten aufzulegen. Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch Anschlag der Wahltag (§ 73) an der Kundmachungstafel der Kultusgemeinde unter Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Einbringung von Beschwerden wegen Nichterfassung Wahlberechtigter oder Aufnahme von nicht wahlberechtigten Personen in die Wählerliste. Die erfolgte Ausschreibung ist gleichlautend im Printmedium der Kultusgemeinde samt Nennung des Ausschreibungstages kund zu machen.
- 3) Von der erfolgten Ausschreibung der Wahl ist der Magistrat der Stadt Wien als politische Landesbehörde in Kenntnis zu setzen.

## § 80

- (1) Beschwerden gemäß § 79 sind schriftlich beim Präsidenten der Kultusgemeinde einzubringen und von der Beschwerdekommision, der derartige Beschwerden vom Präsidenten sofort zuzuleiten sind, innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Die Beschwerdekommision besteht aus dem Präsidenten der Kultusgemeinde und zwei nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes vom Kultusvorstand gewählten Kultusvorstehern bzw. deren auf gleiche Weise gewählten Ersatzmitgliedern.
- (2) Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Wahlausschuß erfolgen. Der Wahlausschuß besteht aus fünf vom Kultusvorstand aufgrund von Vorschlägen der im Kultusvorstand vertretenen Parteien gewählten Juristen, nach Möglichkeit Richtern oder Rechtsanwälten, welche Mitglieder der Kultusgemeinde sind und der Beschwerdekommision nicht angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Obmann; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlausschuß hat über die Berufung innerhalb von drei Tagen zu entscheiden.
- (4) Berufungen an den Wahlausschuß, sowie etwaige Beschwerden an staatliche Behörden haben hinsichtlich der im Gang befindlichen Wahlhandlung keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Später als vier Tage vor dem 1. Alternativwahltag darf in der Wählerliste keine Änderung vorgenommen werden.



## § 81

(1) Die Wahl ist spätestens fünf Tage vor dem 1. Alternativwahltag vom Kultusvorstand mittels persönlicher Zuschrift an alle Wahlberechtigten mit genauer Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Dauer der Wahlhandlungen (§ 73) kundzumachen.

## § 82

(1) Die Wahl findet auf Grund von Wahlvorschlägen statt, welche von jenen Wählergruppen (im folgenden „Parteien“), die sich an der Wahlbewerbung beteiligen, wie folgt zu erstatten sind:

- a) Frühestens drei Tage nach Auflegung der Wählerlisten und spätestens 21 Tage vor dem 1. Alternativwahltag sind die Wahlvorschläge beim Präsidenten der Kultusgemeinde einzureichen.
- b) Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens 130 Wahlberechtigten und den Vorgeschlagenen unterzeichnet sein. Die Unterschrift eines Kultusvorstehers zählt für 30 Unterschriften. Kein Wahlberechtigter darf mehr als eine Vorschlagsliste als Einreicher unterzeichnen, widrigenfalls sein Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Die Vorschlagenden und Vorgeschlagenen haben im Vorschlag ihren Vor- und Zunamen, sowie ihre Adresse anzugeben.

Für die Echtheit der Unterschriften der Wahlberechtigten bzw. Vorschlagenden und der Vorgeschlagenen ist der Vertrauensperson der Einreicher verantwortlich. Als solcher gilt der erste, als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner der Liste, falls nicht ausdrücklich andere Unterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertreter benannt sind. Der Vertrauensperson bzw. sein Stellvertreter vertreten ausschließlich die Einreicher der Liste gegenüber dem Präsidenten.

- c) Jeder Wahlvorschlag hat in kurzer, allgemein verständlicher und von anderen Wahlvorschlägen leicht unterscheidbarer Kennzeichnung die Angabe zu enthalten, von welcher Partei dieser Vorschlag stammt.

Ein Wahlvorschlag muß wenigstens einen und darf höchstens 24 Namen wählbarer Bewerber enthalten. Die Anfügung einer weiteren Ersatzpersonenliste ist zulässig.

Niemand darf in mehr als einer Liste als Vorgeschlagener aufscheinen.

- d) Der Präsident unterzieht die ihm zugestellten Wahlvorschlagslisten einer Prüfung und teilt erkannte Mängel, welche die Ungültigkeit der ganzen Vorschlagsliste oder einzelner Vorschläge zur Folge hätten, der Vertrauensperson der Liste mit.

Solche Mängel sind:

- aa) eine nicht hinreichende oder zweifelhafte Kennzeichnung des Vorschlages;

- bb) das Fehlen der erforderlichen Zahl gültiger Unterschriften;
- cc) die Nennung von mehr Vorgeschlagenen, als zulässig ist, abgesehen von der Hinzufügung einer Ersatzpersonenliste;
- dd) die nicht eindeutige Bezeichnung eines Vorgeschlagenen;
- ee) das Fehlen der Zustimmungserklärung eines Vorgeschlagenen;
- ff) die Nennung eines Vorgeschlagenen auf mehr als einer Liste.

(2) Der Präsident nimmt Ergänzungen, Berichtigungen und Änderungen der Listen bis zum Schlusse der dem letzten Einreichungstag folgenden fünftägigen Prüfungsfrist entgegen. Werden die von dem Präsidenten erkannten Mängel nicht binnen fünf Tagen nach erfolgter Bemängelung beseitigt, so ist in den Fällen lit aa-cc der ganze Vorschlag ungültig, während in den Fällen dd-ff die betreffenden Namen aus dem Vorschlage zu streichen sind.

(3) Spätestens am 4.Tag vor dem 1. Alternativwahltag sind die endgültig festgelegten und vom Präsidenten anerkannten Vorschläge (Kennzeichnung, Bewerberliste) in der Reihenfolge des Einlangens zusammen mit den allenfalls erfolgten Koppelungen (§ 83) auf den Kundmachungstafeln der Kultusgemeinde zu verlautbaren.

### § 83

Jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten kann mit einer oder mehreren anderen Wahlvorschlagslisten verbunden (gekoppelt) werden, d.h. sie werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als eine einzige betrachtet. Der Beschluß zur Koppelung wird durch bevollmächtigte Vertreter der Parteien schriftlich bis längstens neun Tage vor dem 1.Alternativwahltag dem Präsidenten bekanntgegeben und von ihm verlautbart (§ 82 Schlußsatz).

### § 84

(1) Die Wahlen finden in mehreren, nach Maßgabe des Erfordernisses durch den Präsidenten zu bestimmenden Wahllokalen in verschiedenen Bezirken statt. Auch können in einem Bezirk, mit Rücksicht auf dessen Umfang und die Größe der Wählerzahl, mehrere Wahllokale bestimmt werden.

(2) Zehn bzw. fünf Tage vor dem eigentlichen Tag der Wahl haben die Wähler Gelegenheit, im Wahllokal 1/Innere Stadt ihre Stimme abzugeben. Am Ende des jeweiligen Alternativwahltags wird die versiegelte Urne zusammen mit den abgegebenen Wahllegitimationen, den Wählerlisten und den Abstimmungsverzeichnissen nach Schließen des Wahllokals von der Wahlkommission in das Sekretariat des Präsidenten gebracht, wo sie bis zum nächsten Alternativwahltag bzw. bis zum eigentlichen Wahltag unter Verschuß gehalten werden. Die Stimmenauszählung erfolgt am Ende des eigentlichen Wahltags.

(3) Zur Leitung der Wahl in den einzelnen Wahllokalen werden vom Präsidenten Wahlkommissionen bestellt, bei deren Zusammensetzung die verschiedenen Parteien auf Grund der von ihnen spätestens acht Tage vor dem 1. Alternativwahltag einzubringenden Vorschläge zu berücksichtigen sind. Jede dieser Wahlkommissionen hat aus mindestens sieben Personen, darunter einem vom Präsidenten ernannten Vorsitzenden und einem Mitarbeiter der Kultusgemeinde als Schriftführer, zu bestehen.

(4) In jede Kommission sind nach Tunlichkeit mindestens vier in diesem Wahlsprengel wohnhafte Mitglieder der Kultusgemeinde zu berufen.

(5) Die Wahlkommissionen stellen die Identität der Wähler fest, nehmen die Stimmzettel entgegen, entscheiden die bei der Wahl vorkommenden Streitfälle und nehmen das Skrutinium vor.

(6) Wenn ein Wähler keinen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen kann, so ist er, wenn seine Identität von den Mitgliedern der Wahlkommission durch Mehrheitsbeschluß festgestellt wurde, zur Wahl zuzulassen.

(7) Der für jede einzelne dieser Kommissionen bestimmte Vorsitzende, eventuell dessen Stellvertreter, leitet die Wahlhandlung und entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) Die Mitglieder der Wahlkommission haben sich jeden Einflusses auf das Abstimmungsverhalten der Wahlberechtigten zu enthalten. Jede Agitation im Wahllokal sowie in und vor dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist verboten.

(9) Die für jenen Wiener Gemeindebezirk, in welchem sich das Maimonides-Zentrum befindet, zuständige Wahlkommission fungiert an einem der beiden Alternativwahltag im Maimonides-Zentrum als sogenannte „fliegende Wahlkommission“ und nimmt unter strikter Wahrung des Wahlgeheimnisses von den Kranken die Stimmzettel entgegen.

## § 85

(1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittels Stimmzettels. Hat sich der Wähler durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausgewiesen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel. In jedem Wahllokal ist durch entsprechende Vorkehrungen (Wahlzelle oder dergleichen) dafür zu sorgen, daß das Ausfüllen des Stimmzettels ungesehen von den Anwesenden erfolgen kann. Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebenen Stimmzettel verwendet werden. Die amtlichen Stimmzettel haben die Überschrift "Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Kultusvorstandes", die Parteibezeichnung und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten.

(2) Die Überschrift der Rubrik mit den Kreisen hat zu lauten: „Für die gewählte Partei ist im Kreis ein X einzusetzen.“

(3) Die Überschrift für die Rubrik „Parteibezeichnung“ hat zu lauten: „Parteibezeichnung“.

(4) Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien hergestellt werden. Sie sollen A5-Format haben, können bei Bedarf aber auch größer sein. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien sind bei allen Parteien in gleicher Stärke auszuführen.

(5) Die Reihenfolge der Parteien richtet sich nach der Zahl der bei der vorangegangenen Wahl des Kultusvorstandes erzielten Mandate, und zwar in absteigender Ordnung. Bei gleicher Mandatszahl ist die Zahl der für die betreffende Partei abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei gleicher Mandats- und Stimmenzahl entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Präsidiums zu ziehen ist. Geringfügige Änderungen der Parteienbezeichnungen gegenüber der bei der vorangegangenen Wahl gebrauchten sind zulässig, jedoch muß klar erkenntlich sein, daß es sich um dieselben Parteien handelt.

(6) Im Anschluß an die nach vorstehenden Bestimmungen gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen erfolgt die Entscheidung durch das Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Präsidiums zu ziehen ist.

#### § 86

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß die in dieser oder in einer anderen Kommission wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf sind die übrigen Wähler an der Reihe.

#### § 87

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen; außerdem wird zur Kontrolle ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in welchem jene Wähler, welche ihre Stimmzettel abgegeben haben, in fortlaufender Reihenfolge zu verzeichnen sind.

#### § 88

(1) Nach Ablauf der für die Dauer der Wahl festgesetzten Zeit, welche mindestens acht Stunden betragen muß, wird der Wahlakt geschlossen und das Skrutinium unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorgenommen, wobei jede wahlwerbende Gruppe berechtigt ist, zwei dazu legitimierte Beobachter zu entsenden.

(2) Der Vorgang beim Skrutinium ist folgender:

Wahlkuverts und Stimmzettel sind zunächst einer Prüfung zu unterziehen. Eines der Kommissionsmitglieder öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und

übergibt ihn dem Vorsitzenden, der seine Kennzeichnung verliert und ihn an ein Kommissionsmitglied weitergibt. Die ungültigen Stimmzettel werden ausgeschieden, die gültigen nach Wahlvorschlagslisten geordnet. Darnach wird ausgezählt, die Übereinstimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit dem Abstimmungsverzeichnis geprüft und festgestellt, wie viele gültige Stimmzettel für jede Liste abgegeben wurden.

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in den links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreisen ein liegendes Kreuz oder andere Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt und daraus unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Partei wählen wollte. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer Partei, durch Durchstreichen der übrigen Parteien oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Partei, eindeutig zu erkennen ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn darauf mehrere Parteien oder die Namen von Kandidaten aus verschiedenen Parteien bezeichnet sind.

Ungültige Stimmzettel sind ebenso wie leere bei der Berechnung des Wahlergebnisses nicht in Betracht zu ziehen.

Erweist sich die Vornahme des Skrutiniums unmittelbar nach Beendigung des Wahlaktes als undurchführbar, hat der Vorsitzende die Pflicht, alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um die Wahlakten, insbesondere die abgegebenen Stimmzettel unter sicheren Verschluss zu bringen. Das Skrutinium muß jedoch spätestens an dem der Wahl folgenden Tage vorgenommen werden.

Protokoll und Zählbogen sind von der Wahlkommission zu unterfertigen.

## § 89

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben und noch am selben Tag oder spätestens an dem unmittelbar darauffolgenden Tag dem Präsidenten der Kultusgemeinde schriftlich anzuzeigen, wobei dieser schriftlichen Anzeige die einschlägigen Unterlagen (Wahlprotokoll, Abstimmungsverzeichnis, die Stimmzettel und Zählbogen) versiegelt beigefügt sein müssen. Der amtierende Kultusvorstand hat sodann das Gesamtergebnis aller Abstimmungen zu ermitteln und öffentlich zu verkünden.

## § 90

(1) Nach Ermittlung der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Summe der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteisumme) bzw. der Summe der auf die gekoppelten Parteien zusammen entfallenden Stimmen (Koppelungssumme) durch den amtierenden Kultusvorstand (§ 89) wird zunächst durch das nachstehend angegebene Verfahren festgestellt, auf wie viele Vertreter jede Partei bzw. die gekoppelten Parteien Anspruch haben.

(2) Auf die Parteien (gekoppelten Parteien) werden die zu vergebenden Kultusvorstehermandate mittels der Wahlzahl verteilt. Dabei werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, Viertel, Fünftel usw.

Diese Teilungszahlen werden von der größten Parteisumme angefangen nach ihrer Größe geordnet. Die hierbei an vierundzwanzigster Stelle stehende Zahl gilt, da vierundzwanzig Kultusvorstehermandate zur Vergebung gelangen, als Wahlzahl. Jede Partei erhält so viele Sitze, wie oft die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze durch eine gesonderte, auf dieselbe Weise errechnete Wahlzahl ermittelt.

(3) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Ergibt sich sonst bei einer der maßgebenden Berechnungen eine Zahlengleichheit, so entscheidet gleichfalls das Los.

## § 91

Über den gesamten Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen, zusammen mit den übrigen Wahlprotokollen zu versiegeln und von dem Präsidenten in Verwahrung zu nehmen.

## § 92

(1) Jede Partei ist berechtigt, innerhalb von acht Tagen nach dem Wahltag Einwendungen gegen die Wahl, den Wahlvorgang oder das vorläufige Wahlergebnis beim Präsidenten einzubringen.

(2) Der Präsident hat die Wahlakten samt den rechtzeitig - also innerhalb acht Tagen nach dem Wahltag - vorgebrachten Einwendungen dem Kultusvorstande vorzulegen, welcher darüber zu entscheiden hat.

(3) Der Kultusvorstand hat auch die Wahl all jener Kandidaten außer Kraft zu setzen, welche nicht im Besitz des passiven Wahlrechts sind.

(4) Werden binnen obiger Frist keine Einwendungen eingebracht oder die vorgebrachten als unbegründet erkannt und ergeben sich auch sonst keine Beanstandungen, so wird die Wahl vom Kultusvorstand anerkannt, das Resultat derselben verlautbart, dem Magistrate bekanntgegeben und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis gesetzt.

(5) Beschwerden gegen Entscheidungen des Kultusvorstands betreffend die Agnoszierungen (im folgenden „Anerkennung“) resp. Annullierung der Wahl oder über Einwendungen können binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kultusvorstandes beim Kultusvorstand eingebracht werden. Über diese Beschwerden

entscheidet das Schiedsgericht der Kultusgemeinde (§ 68 lit. c des Statutes). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt im Printmedium der Kultusgemeinde. Der Kultusvorstand kann auch vor Fällung seiner Entscheidung bezüglich erhobener Einwendungen oder überhaupt wegen in Frage stehender Gültigkeit der Wahl einzelner Kultusvorsteher Erhebungen anordnen und hat hierüber binnen vier Wochen zu entscheiden. Dadurch soll jedoch die Anerkennung der Wahl der übrigen Kultusvorsteher und die Veröffentlichung der anerkannten Wahlergebnisse nicht verzögert werden.

(7) Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach dem Empfange der Verständigung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(8) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, kann er verlangen, seine Stelle auf der Parteiliste beizubehalten und kann bei jeder neuerlichen Vergabe eines Mandates eines Kultusvorstehers seiner Liste vor Ablauf der Mandatsdauer sein Eintrittsrecht in den Kultusvorstand geltend machen.

(9) Die Unterlassung der Annahmeerklärung oder des Vorbehaltes bei der Ablehnung hat die Streichung aus der Parteiliste zur Folge.

(10) Wenn die Wahl von einem gewählten Kandidaten abgelehnt oder wenn sie außer Kraft gesetzt wird, so tritt der nächste auf der Parteiliste angeführte, bisher nicht gewählte Kandidat an dessen Stelle. Lehnt dieser zunächst Berufene die Berufung ab, so tritt der in der Reihenfolge des Wahlvorschlages nächstfolgende, bisher nicht gewählte Kandidat an die Stelle des Ausgeschiedenen. Der Ablehnende bleibt - bei Einhaltung der Bestimmung des sechsten Absatzes dieses § 92 - in der Reihe auf der Parteiliste und kann im Falle der neuerlichen Vergabe eines Vorstandsmandates vor Ablauf der Mandatsdauer sein Eintrittsrecht in den Vorstand ausüben.

## § 93

(1) Nach erfolgter Neuwahl des gesamten Kultusvorstandes ist derselbe binnen acht Tagen durch das an Jahren älteste Mitglied zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kultusgemeinde sowie der Mitglieder der Kommissionen und der Kommissionsvorsitzenden einzuberufen.

(2) Der Alterspräsident führt bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten den Vorsitz.

## § 94

(1) Der Kultusvorstand wählt aus seiner Mitte zuerst den Präsidenten.

(2) Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und, falls auch dieser die nötige Stimmenmehrheit versagt bleibt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

(3) Bei der engeren Wahl haben sich die Vorstandsmitglieder auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

(5) Jede Stimme, die auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig.

(6) Endet die engere Wahl mit Stimmgleichheit, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(7) Endet auch dieser mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## § 95

Nach der Wahl des Präsidenten wählt der Kultusvorstand aus seiner Mitte in besonderem Wahlgange die beiden Vizepräsidenten, sodann die Kommissionsvorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen.

## § 96

(1) Nimmt ein Mitglied des Kultusvorstandes, welches zu einer der in §§ 94 ff genannten Funktionen berufen wurde, die Wahl nicht an, so kann die Neuwahl sofort, muß aber längstens binnen vierzehn Tagen vorgenommen werden.

(2) Tritt ein Präsident, Vizepräsident, Kommissionsvorsitzender oder Beiratsmitglied zurück oder tritt die Wahl außer Kraft (zB durch Ableben) hat der Kultusvorstand spätestens in seiner nächsten Sitzung die Position durch Neuwahl nachzubesetzen. Es gelten hiefür die Bestimmungen des § 94. Rücktritte haben entweder schriftlich oder mündlich in Gegenwart von drei Zeugen zu erfolgen.

## § 97

(1) Sofort nach der Wahl des Präsidenten (§ 94) ist der Kultusvorstand als konstituiert anzusehen und ist das Resultat dieser Wahl im Printmedium der Kultusgemeinde kund zu machen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Beirats sind ohne Verzug dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Kultusvorsteher dürfen an Diskussionen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Kultusvorstandes nicht teilnehmen:

- a) in Angelegenheiten, in denen für den Kultusvorsteher ein persönlicher Konflikt bestehen könnte oder wirtschaftliche Interessen des Kultusvorstehers berührt werden;



- b) in Angelegenheiten ihrer Ehegatten/innen oder nahen Verwandten (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahl- oder Pflegeverwandtschaftsverhältnis), wenn ihre Ehegatten/innen oder nahen Verwandten in besonderer Weise betroffen sind oder deren wirtschaftliche Interessen berührt sind;
- c) in Angelegenheiten ihrer Ehegatten/innen oder nahen Verwandten (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahl- oder Pflegeverwandtschaftsverhältnis), wenn die Ehegatten/innen oder nahen Verwandten Angestellte der IKG Wien bzw. Angestellte von Vereinen und Firmen sind, die überwiegend im Eigentum der IKG Wien stehen oder in denen die IKG Wien die Mehrheit in der jeweiligen Generalversammlung stellt, und die zur Diskussion und Beschlussfassung stehenden Fragen den Angestellten persönlich oder den Arbeits- und Wirkungsbereich des Angestellten betreffen;
- d) wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit und Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen.

(4) Der Kultusvorsteher hat für die Dauer der Diskussion, Verhandlung und Beschlussfassung jener Tagesordnungspunkte, in Hinblick derer er gemäß Abs 3 lit a - lit d nicht völlig unbefangen und unabhängig ist, den Sitzungssaal auf Aufforderung des Vorsitzenden der Kultusvorstandssitzung unverzüglich zu verlassen.

## § 98

Die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Verfügungen, Instruktionen und Erklärungen erlässt der Präsident im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen im eigenen Wirkungskreise.

## **XII. Kultusbeiträge**

### § 99

(1) Zur Zahlung eines Kultusbeitrags ist jedes Mitglied der Kultusgemeinde, welches ein eigenes Vermögen, einen Erwerb oder ein Einkommen besitzt, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf Geschäftsfähigkeit verpflichtet. Es steht den im Sinne des Statuts zur Kultusbeitragsbemessung berufenen Organen der Kultusgemeinde zu, die Kultusbeitragsfähigkeit jedes Mitgliedes der Kultusgemeinde zu bestimmen. Hierbei sind die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse des Kultusbeitragsträgers und dessen freiwillige Spendenleistungen zugunsten wohltätiger oder gemeinnütziger Anstalten der Kultusgemeinde zu berücksichtigen.

(2) Die Kultusbeitragspflicht eines Mitgliedes der Kultusgemeinde beginnt mit dem 1. Jänner des dem Eintritt der Beitragspflicht nächstfolgenden Kalenderjahres. Das betreffende Mitglied der Kultusgemeinde hat dem Kultusvorstand vor Beginn seiner Kultusbeitragspflicht von dem Eintritt der die Beitragspflicht begründenden Umstände Mitteilung zu erstatten. Unterbleibt diese Mitteilung, so sind die im Sinne des Statuts zur Kultusbeitragsbemessung berufenen Organe der Kultusgemeinde berechtigt, zu den

nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Verjährung der direkten Steuern des Bundes für abgelaufene Verwaltungsjahre nachträglich zu bemessenden Kultusbeiträge sowie Zuschläge bis zur Höhe von 25 Prozent der Kultusbeitragssummen vorzuschreiben. Dieses Procedere gelangt auch beim Ableben eines kultusbeitragspflichtigen Mitgliedes der Kultusgemeinde zur Anwendung.

(3) Personen, welche ihren Eintritt oder Wiedereintritt in die Kultusgemeinde – und damit in der Regel in die Israelitische Religionsgesellschaft (§ 2) - vollziehen, sind zur Entrichtung des Kultusbeitrags für das laufende Kalenderjahr und, wenn sie bis dahin an die Kultusgemeinde niemals Kultusbeiträge entrichtet haben, auch zur Leistung einer Immatrikulationsgebühr in der vom Kultusvorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

(4) Wenn ein- bzw. wiedereintretende Personen für das Kalenderjahr, in welchem der Eintritt bzw. Wiedereintritt erfolgte, gegenüber der Kultusgemeinde ihres früheren Wohnsitzes noch kultusbeitragspflichtig sind, so wird ihre Verpflichtung zur Leistung der Kultusbeitrags bzw. der Immatrikulationsgebühr an die Israelitische Kultusgemeinde Wien auf den 1. Jänner des ihrem Eintritte bzw. Wiedereintritte folgenden Kalenderjahres hinausgeschoben.

(5) Die Kultusbeitragspflicht eines Juden im Sinne des Religionsrechtes, der seinen Wohnsitz im Sprengel der Kultusgemeinde aufgibt und dies mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres dem Kultusvorstand mitteilt, entfällt mit Ablauf dieses Jahres.

## § 100

(1) Die Bemessung des Kultusbeitrags erfolgt durch die Beitragsbemessungskommission der Kultusgemeinde. Die Beitragsbemessungskommission besteht aus vier Kultusvorstehern, die der Kultusvorstand wählt und weiters aus acht Mitgliedern der Kultusgemeinde, die der Kultusvorstand in die Beitragsbemessungskommission als Mitglieder derselben entsendet, wobei nach Möglichkeit und Tunlichkeit die einzelnen Branchen bzw. Erwerbszweige und Landsmannschaften zu berücksichtigen sind. Die acht Mitglieder der Kultusgemeinde müssen bei der letzten Wahl des Kultusvorstandes in der Wählerliste verzeichnet gewesen sein.

(2) Die Mitglieder der Beitragsbemessungskommission sind zur Geheimhaltung der Verhandlungsgegenstände verpflichtet und haben diese Pflicht mit Handschlag anzugehen.

## § 101

(1) Die Beitragsbemessungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, den Vorsitzenden nicht mitgerechnet, anwesend sind. Zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglieder des Kultusvorstandes sein.

(2) Die Beschlüsse erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Mehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst hohe Ziffer so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

## § 102

Wenn Mitglieder der Beitragsbemessungskommission oder ihre Verwandten bis inklusive der zweiten Linie oder mit ihnen in gleicher Linie Verschwägerte oder in einem näheren Interessenverhältnisse stehende Personen an einer Kultusbeitragsbemessung beteiligt sind, haben sich dieselben während der betreffenden Verhandlung der Funktion zu enthalten und sich aus dem Beratungszimmer zu entfernen.

## § 103

(1) Die Aufgabe der Beitragsbemessungskommission besteht zunächst darin, aus allen zur Beitragsleistung verzeichneten Mitgliedern der Kultusgemeinde, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf Dispositionsfähigkeit und parteipolitische Zugehörigkeit, diejenigen auszuscheiden, welche mit Rücksicht auf ihr zu geringes Einkommen oder ihr zu geringes Vermögen von der Leistung eines Kultusbeitrags befreit sein sollen; sodann den Kultusbeitrag für jeden einzelnen Kultusbeitragspflichtigen unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse sowie unter Berücksichtigung freiwilliger Spendenleistungen desselben für gemeinnützige und humanitäre Anstalten der Kultusgemeinde zu bemessen.

(2) Kultusbeitrag vom Einkommen

a) Der Kultusbeitrag beträgt 1 % vom Einkommen gemäß § 2 Abs 2 EStG 1988, mindestens € 120,-, höchstens € 10.000,-.

b) Steuerlich begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG 1988 werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern der auf begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37 und 38 EStG 1988 entfallende Kultusbeitrag beträgt 0,5 %.

c) Die Bestimmungen des EStG 1988 über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kultusbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen der staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2a) Kultusbeitrag vom Vermögen

a) Der Kultusbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem

Einheitswert	bis € 18.100,-	6 ‰
vom Mehrbetrag	bis € 36.200,-	5,5 ‰
vom Mehrbetrag	bis € 50.800,-	4 ‰
vom Mehrbetrag	bis € 72.600,-	3 ‰
vom Mehrbetrag		2 ‰

des Einheitswertes.

b) Der Kultusbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt 2 ‰ des Vermögens.

c) Der Kultusbeitrag vom gesamten Vermögen nach lit a) und lit b) beträgt in jedem Fall mindestens € 120,-, höchstens € 10.000,-.

(3) Die Beitragsbemessungskommission hat die Kultusbeitragspflichtigen von der vorgenommenen Bemessung schriftlich zu verständigen.

#### § 104

(1) Die Bemessung des den einzelnen Kultusbeitragspflichtigen vorzuschreibenden Kultusbeitrags erfolgt in der Regel alljährlich für das betreffende Kalenderjahr. Ist die Bemessung des Kultusbeitrags für einen längeren Zeitraum als für ein Kalenderjahr erfolgt, so ist der Kultusvorstand berechtigt, über Einschreiten eines Kultusbeitragspflichtigen, dessen Verhältnisse sich seit der erfolgten Kultusbeitragsbemessung in ungünstiger Weise geändert haben, die erfolgte Bemessung auch innerhalb der Bemessungsperiode in berücksichtigungswerten Fällen herabzumindern.

(2) Wenn sich die Verhältnisse eines Kultusbeitragspflichtigen innerhalb der auf mehr als ein Kalenderjahr sich erstreckenden Bemessungsperiode in wesentlich günstiger Weise geändert haben, kann bezüglich dieses Kultusbeitragspflichtigen auch innerhalb der Bemessungsperiode eine Erhöhung des bis dahin bestandenen Beitragssatzes von der Bemessungskommission beschlossen werden. Diese Erhöhung tritt mit 1. Jänner des dem Eintritte des den geänderten Verhältnissen folgenden Jahres in Kraft.

(3) Die Erhöhung des Beitragssatzes eines Kultusbeitragspflichtigen innerhalb einer sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckenden Bemessungsperiode kann auch dann eintreten, wenn sich seine Verhältnisse seit der letzten Bemessung wohl nicht gebessert haben, nachträglich jedoch solche schon zur Zeit der ersten Bemessung bestandene wesentliche Tatsachen bekannt werden, welche ursprünglich eine höhere Beitragsforderung begründet hätten. Diese Erhöhung gilt vom 1. Jänner des Jahres, in welchem die Neubemessung erfolgt ist.

(4) Solange dem Kultusbeitragspflichtigen der Kultusbeitrag nicht neu bemessen wurde, hat er den Beitrag im Ausmaße des Vorjahres zu bezahlen.

(5) Die Beitragsbemessungskommission ist berechtigt, den Kultusbeitrag des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahresbeitrag im vereinfachten Verfahren zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn sich die für die Beitragsvorschreibung maßgebenden Verhältnisse des betreffenden Kultusbeitragspflichtigen gegenüber dem Vorjahr in erheblichem Maße verändert hat.

(6) Die Beitragsbemessungskommission ist berechtigt, aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Ermäßigung oder den gänzlichen Nachlaß der von Neueintretenden einzuhebenden Immatrikulationsgebühr (§ 99) zu bewilligen.

(7) Die Beitragsbemessungskommission ist berechtigt, einen jährlichen Einheitskultusbeitrag für alle Mitglieder der Kultusgemeinde festzusetzen.

#### § 105

(1) Ist die Bemessung des Kultusbeitrags für einen längeren Zeitraum als für ein Kalenderjahr erfolgt und ergibt sich aus dem Gebahrungsvoranschlage für das zweite oder ein folgendes Jahr der Bemessungsperiode ein größerer Bedarf an Kultusbeiträgen, so ist

der Kultusvorstand befugt, die den einzelnen Kultusbeitragsträgern für diese Periode vorgeschriebenen Kultusbeiträge um höchstens 50 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung muß für alle Kultusbeitragsträger prozentuell gleich sein. Nur die unterste Kategorie der Kultusbeitragsträger kann von der Erhöhung ausgenommen werden.

(2) Der Kultusbeitrag ist im Laufe des Monats Jänner ganzjährig im vorhinein, und zwar solange er nicht neu bemessen wurde, mit dem Betrage des Vorjahres zu entrichten. Der neubemessene Kultusbeitrag ist binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages gerechnet, abzüglich der etwa geleisteten Voreinzahlung zu entrichten. Wird der Kultusbeitrag in der Höhe des Vorjahrs bzw. der neubemessene Kultusbeitrag nicht fristgemäß bezahlt, so sind vom 1. Februar, bzw. vom 31. Tage – gerechnet vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages – angefangen, außer dem Kultusbeitrag Verzugszinsen in der für die direkten Steuern des Bundes jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

(3) Wenn ein Kultusbeitragspflichtiger, dessen Kultusbeitragspflicht bereits eingetreten ist, im Laufe des betreffenden Kalenderjahres aus der Kultusgemeinde ausscheidet, so ist er, bzw. im Falle seines Todes seine Verlassenschaft, zur Zahlung des Kultusbeitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

(4) Rückständige Kultusbeiträge, Abgaben, Taxen und Gebühren werden auf Begehren des Kultusvorstandes im Wege der politischen Exekution eingebracht.

#### § 106

(1) Vorstellungen gegen die Kultusbeitragsbemessungen sind innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung an die Beitragsbemessungskommission und Reklamationen gegen deren Erledigungen binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung beim Kultusvorstand, welcher darüber endgültig entscheidet, einzubringen. Später erhobene Vorstellungen oder Beschwerden sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(2) Den Rechtsmitteln der Vorstellung und der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung in bezug auf die Verpflichtung zur fristgemäßen Bezahlung des Kultusbeitrags nicht zu.

(3) Kultusbeiträge, welche infolge des Rechtsmittelverfahrens zur Rückzahlung gelangen, sind samt den Vergütungszinsen in der für die direkten Steuern des Bundes jeweils geltenden Höhen rückzuerstatten.

### **XIII. Friedhöfe**

#### § 107

Der Kultusvorstand wird eine Friedhofsordnung für die von der Kultusgemeinde verwalteten Friedhöfe erlassen.

0-0-0-0-0-0-0-0-0